



**Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom
16.12.2022, Zahl 1989-0/2022, mit der Gebühren für die Benützung von
Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung
ausgeschrieben werden
(Abfallgebührenverordnung 2023)**

Gemäß §§ 16 und 17 Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, und gemäß §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 14.07.2005, Zl: 1446-0/2005 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, die Möglichkeit der Benützung und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Abfallgebühren werden als Bereitstellungs- und als Entsorgungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und Umweltberatung ist eine Entsorgungsgebühr zu entrichten.
- (4) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährliche erforderliche Zahl an Müllsäcken.



§ 3

Bereitstellungsgebühr

(1) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz.

(2) Der jährliche Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) je 60 lt. Sack:	€	50,25
b) je 120 lt. Tonne:	€	100,52
c) je 240 lt. Tonne:	€	201,10
d) je 1100 lt. Tonne:	€	922,15
e) je 2500 lt. Tonne:	€	2.094,20

§ 4

Entsorgungsgebühr

(1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen (Abfuhrterminen) je aufgestelltem Müllbehälter mit dem Gebührensatz.

Der jährliche Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

im Abholbereich:

a) je 60 lt. Sack:	€	3,31
b) je 120 lt. Tonne:	€	5,00
c) je 240 lt. Tonne:	€	8,61
d) je 1100 lt. Tonne:	€	39,21
e) je 2500 lt. Tonne:	€	81,57

im Sonderbereich:

a) je 60 lt. Sack:	€	1,65
b) je 120 lt. Tonne:	€	2,54.

(2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für biogene Abfälle ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen (Abfuhrterminen) je Biotonne mit dem Gebührensatz.

Der jährliche Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:



für biogene Abfälle (Biomüll):

- | | | |
|----------------------|---|-------|
| a) je 60 lt. Sack: | € | 1,65 |
| b) je 120 lt. Tonne: | € | 2,54. |

§ 5

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Abfallgebühren sind die Eigentümer der bebauten Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden verpflichtet. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerks, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.
- (3) Eigentümer von bebauten Grundstücken, die nicht bewohnt werden, haben lediglich die Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeiten der Abgabe

- (1) Die Abfallgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen.
- (2) Für die Abfallgebühren sind vierteljährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Februar, Mai und August und November; sie sind mit Ablauf des Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (1) Der Teilzahlungsbetrag für die Abfallgebühren beträgt jeweils ein Viertel der jährlichen Abfallgebühren.



§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom 16.11.2006, Zl: 2591-0/2006, mit welcher die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Elisabeth Lobnik, Bakk.